

**ENTWURF**  
**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Troisdorf**  
**für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2024</u>	<u>2025</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	264.499.951 EUR	274.083.937 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	279.566.960 EUR	288.519.254 EUR

im <u>Finanzplan</u> mit	<u>2024</u>	<u>2025</u>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	251.135.851 EUR	260.513.317 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	253.211.460 EUR	261.853.254 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.700.407 EUR	17.067.089 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.487.198 EUR	45.995.140 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.525.971 EUR	33.043.307 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.101.180 EUR	8.907.256 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf	40.286.791 EUR und
für das Haushaltsjahr 2025 auf	31.428.051 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf	35.796.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2025 auf	10.055.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf	15.067.009 EUR und
für das Haushaltsjahr 2025 auf	14.435.317 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2024 als auch für das Haushaltsjahr 2025 auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	555 v.H.	555 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk  
Ist eine Planstelle mit einem kw-Vermerk versehen, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
2. ku-Vermerk
  - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
  - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

**§ 9**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

- bei Teilplanpositionen **bis 250.000 €**, wenn sie **25.000 €** übersteigen
- bei Teilplanpositionen **über 250.000 €**, wenn sie **10 % des Ansatzes** der Teilplanposition übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen sind erheblich im Sinne von § 85 Abs. 1 in Verb. mit § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie **50.000 €** übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht.

Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Amtsleitung des Amtes 20.

Im Übrigen gelten die im Abschnitt Budgetierung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans aufgeführten Regelungen.

**§ 10**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Zinssicherungsvereinbarungen abzuschließen.

Troisdorf, den 17.10.2023

Aufgestellt



Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bestätigt



Alexander Biber  
Bürgermeister



# Vorbericht

---



## 1. Allgemeines

Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Umfang und Standard der zu erbringenden Leistungen werden im Wesentlichen über die Finanzausstattung gesteuert.

Dieser Vorbericht soll gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist ein Doppelhaushalt vorgesehen. Im Haushalt abzubilden sind dabei das Rechnungsergebnis 2022 und der Planansatz 2023, die durch die Haushaltssatzung festzusetzenden Planansätze der Haushaltsjahre 2024 und 2025 und im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Jahre 2026 bis 2028.

Der Haushalt wird nach Produktbereichen und Produktgruppen gegliedert vorgelegt, um eine organisationsunabhängige kontinuierliche Darstellung zu ermöglichen. Die Zuordnung der Produktgruppen zu den Dezernaten ist im Rahmen der Budgetierungs- und Bewirtschaftungsregeln am Ende des Vorberichtes dargestellt.

Das Zahlenwerk ist wie folgt strukturiert:

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- Teilplan Allgemeine Finanzmittel
- Teilpläne der Produktgruppen mit Produktinformationen sowie Teilergebnis- und Teilfinanzplänen

Im Ergebnisplan wird das voraussichtliche Jahresergebnis der jeweiligen Haushaltsjahre geplant. Der Haushalt soll nach § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen bzw. übersteigen. Sie gilt als erfüllt, wenn ein eventueller Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der zuvor aus Überschüssen angesammelten Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die planerische Veränderung der Kassenlage dar. Dabei ergänzt er den Ergebnisplan insbesondere um die investiven Ein- und Auszahlungen und die zur Finanzierung erforderlichen Kreditaufnahmen und Tilgungen.

Die Teilpläne ermitteln das Jahresergebnis auf Ebene der Produktgruppen und enthalten ergänzende Informationen zu den jeweiligen Aufgaben und Zielen sowie Erläuterungen zu den geplanten Erträgen, Aufwendungen und Investitionen.

**Erstmalig** werden im Doppelhaushalt 2024/2025 **Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Investitionen** ausgewiesen.

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen bei Investitionen eine Auftragsvergabe zu Lasten der Ansätze in der Finanzplanung.

---

Nach § 13 der Gemeindehaushaltsverordnung war es zulässig, die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen zu erklären. Diese Option wurde in Troisdorf immer genutzt (§ 3 der Haushaltssatzung), da die Verpflichtungsermächtigungen dann bei Bedarf zur Verfügung stehen und die Abwicklung von Investitionen hierdurch vereinfacht wird. Die Nutzung durch die Fachämter erfolgte immer mit Umsicht und nur im Bedarfsfall.

Die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 12.12.2018 nennt diese Möglichkeit nicht mehr ausdrücklich. In der durch das Ministerium 2019 veröffentlichten Fragensammlung zu den Änderungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der KomHVO wurde aber seitens des Ministeriums bestätigt, dass diese Handhabung weiterhin möglich sei.

In der Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2023 hat diese angeregt, aus Gründen der Haushaltsklarheit eine Einzelveranschlagung vorzunehmen. Da die Verpflichtungsermächtigungen bisher tatsächlich nur in geringem Umfang genutzt werden, hat die Verwaltung zugesagt, dies ab dem Haushaltsjahr 2024 umzusetzen.

Die Verpflichtungsermächtigungen zur Auftragsvergabe in den Jahren 2024 und 2025 für die Folgejahre werden in den Teilfinanzplänen in Summe in der den Planansätzen für die Jahre 2024 und 2025 folgenden Spalte dargestellt. Die Anlage „Verpflichtungsermächtigungen“ erläutert, in welchem der beiden Planjahre die Auftragsvergabe erfolgen soll und in welchem Jahr die hieraus folgenden Zahlungen voraussichtlich kassenwirksam werden.

Dem Haushalt sind als weitere Anlagen der Stellenplan sowie verschiedene Übersichten z.B. zu den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Bürgschaften und den Beteiligungen beizufügen.

---

## 2. Haushaltsentwicklung

Das zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 festgestellte Eigenkapital der Stadt Troisdorf in Höhe von rd. 263,1 Mio. Euro **reduzierte sich bis 2015 um 34%** auf rd. 173,6 Mio. Euro.

Dieser Entwicklung **wurde durch verstärkte Konsolidierungsbemühungen mit Erfolg entgegengetreten**. Eine Kommission aus Politik und Verwaltung hat die Aufgaben der Stadt analysiert und dem Rat Vorschläge zur Konsolidierung vorgelegt. Viele dieser Vorschläge konnten erfolgreich realisiert werden.

Positiv haben sich ab 2016 auch die anhaltend **gute konjunkturelle Lage** und die damit verbundenen **höheren Steuererträge** und die **durch den Bund bereitgestellten Mittel zur Stärkung der Kommunalfinanzen** auf die Haushaltssituation der Stadt ausgewirkt. Die **Jahre 2016 bis 2019** konnten mit **Überschüssen** abgeschlossen werden.

Die Einschränkungen durch die **Corona-Pandemie** haben 2020 zu einem **drastischen Einbruch der Konjunktur** geführt.

**Für Troisdorf** folgten daraus in erster Linie **deutliche Rückgänge bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer**.

Bund und Land haben die Kommunalfinanzen durch stützende Maßnahmen stabilisiert. Das Land stockte im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 und 2022 die Schlüsselmasse als Grundlage der Zuweisungen im Finanzausgleich auf den erwarteten Stand „vor Corona“ auf. Bei dem noch im Dezember 2020 ausgezahlten **Gewerbesteuerausgleich** von Bund und Land wurde die Stadt Troisdorf durch den gewählten Verteilerschlüssel auf Basis der Einzahlungen in den Jahren 2017 bis 2019 besonders begünstigt, da in diesem Zeitraum ein außergewöhnlich hohes Gewerbesteueraufkommen zu verzeichnen war. Die Stadt hat rd. 28,6 Mio. Euro erhalten. **Hierdurch konnten die coronabedingten Schäden vollständig kompensiert** und der Abschluss darüber hinaus zusätzlich verbessert werden. Trotzdem war im Jahresabschluss 2020 noch ein Defizit von rd. 9,5 Mio. Euro auszuweisen.

Das Aufkommen der Gewerbesteuer stieg bereits 2021 wieder deutlich an und erreichte 2022 das bislang höchste Ergebnis von rd. 84,6 Mio. Euro.

Auf der Aufwandsseite konnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausgeschöpft werden. Die **Personalgewinnung** zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Stellen gestaltet sich **weiterhin schwierig**. Die **Personalfuktuation ist hoch**. Entsprechend ergeben sich geringere Personalaufwendungen zu Lasten der Aufgabenerfüllung. Zahlreiche veranschlagte **Projekte können nicht realisiert werden**. Dies führt in der Konsequenz auch zu geringeren Sachaufwendungen und nicht genutzten investiven Mitteln.

Die **Jahre 2021 und 2022** schlossen daher mit einem **Überschuss** von rd. 7,4 Mio. Euro bzw. 9,5 Mio. Euro ab.

---

Wie im Rat am 19.09.2023 mitgeteilt, wird für das Haushaltsjahr 2023 eine Verbesserung gegenüber der fortgeschriebenen Planung von rd. 12,4 Mio. Euro erwartet. Das voraussichtlich auszuweisende Defizit 2023 reduziert sich damit auf rd. 7 Mio. Euro. Die Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus

- Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer,
- nicht verfügbaren Mittel für Sach- und Dienstleistungen durch die zeitliche Verzögerung von Projekten und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Senkung der Kreisumlage nach Beschluss über die Haushaltssatzung und Auskehrung der Senkung der Landschaftsverbandsumlage an die kreisangehörigen Kommunen,
- Reduzierung der Zinsaufwendungen für Kreditaufnahmen durch die gute Liquiditätslage und die zeitliche Verzögerung von Investitionen.

**Die Verbesserung 2023 ist bei der Ermittlung der erforderlichen Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage bereits berücksichtigt.** Diese Vorgehensweise wird im Vorfeld der Beschlussfassung über den Haushalt mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Die Haushaltsplanung für die Jahre ab 2024 ist insbesondere durch das geplante Investitionsvolumen und die äußeren Rahmenbedingungen mit Risiken behaftet.

Die **Erträge aus Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer sind stark konjunkturanfällig**. Die finanzielle Ausstattung der Stadt wird daher maßgeblich davon geprägt sein, wie sich die wirtschaftliche Lage entwickelt.

Insbesondere die **Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine** sind weiterhin nur schwer einzuschätzen. Sicher ist, dass die hohe Inflation Einkauf und Investitionen verteuert. Die Energiekosten sind erheblich gestiegen. Die zur Eindämmung der Inflation angehobenen Zinsen erschweren die Finanzierung der zahlreich vorgesehenen Investitionen.

Auch die **Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen deutlich an**. Alleine der **außerordentliche Tarifabschluss in 2023 für die tariflich Beschäftigten** führt hier zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen von 2023 nach 2024 um **durchschnittlich 10%**.

Hinzu kommt die erforderliche Neueinrichtung von Stellen aufgrund wachsender Aufgabenvolumina und neuer Aufgaben sowie höherer Bewertungen der vorhandenen Stellen. Der öffentliche Dienst kann sich hier nicht von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

Bezüglich der Möglichkeit **Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine** zu isolieren, haben die regierungstragenden Fraktionen im Landtag darüber informiert, dass diese haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung mit dem Jahr 2023 auslaufen soll. **Der vorgelegte Haushalt weist daher ab 2024 keine Isolierungsbeträge mehr aus.** Ein **besonderes Risiko** kann sich dabei **durch die im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbands Rheinland isolierten Beträge** ergeben. Sofern dort keine anderweitige Kompensation gefunden wird, sind Umlageerhöhungen nicht auszuschließen.

---

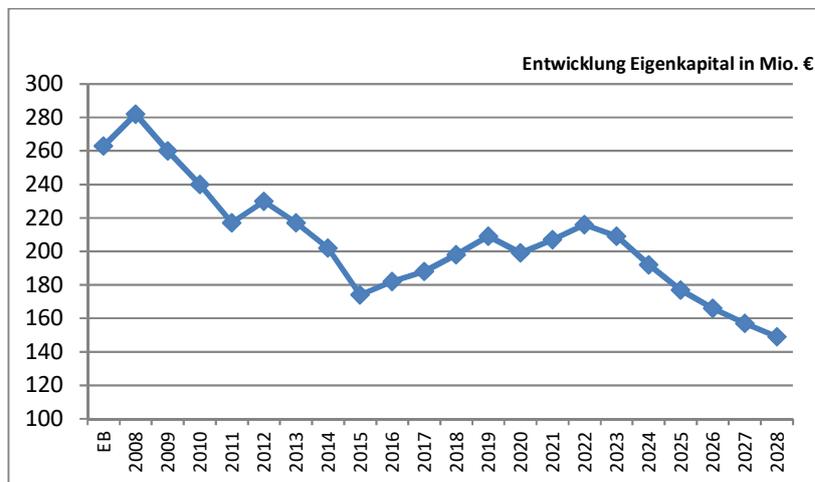
## Haushalt 2024/2025

Nach § 76 GO NRW muss eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept mit den damit verbundenen Restriktionen unter anderem dann aufstellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% zu verringern. Dies kann nach dem jetzigen Stand der Planung vermieden werden.

Aufgrund der **gut gefüllten Ausgleichsrücklage, positiver Einschätzung der allgemeinen Finanzmittel und Budgetvorgaben** für die anzumeldenden Aufwendungen sowie der Streichung und Verschiebung von Investitionsmaßnahmen zur Senkung der Zins- und Tilgungslast ist es möglich, die 5%-Hürde nur einmalig im Jahr 2027 zu überschreiten.

Jahr	Allgemeine Rücklage zum 31.12. des Vorjahres €	Notwendige Entnahme €	Entnahme in %
2024	174.072.153,36	0,00	<b>0,00%</b>
2025	171.732.153,36	0,00	<b>0,00%</b>
2026	171.732.153,36	-5.458.547,89	<b>-3,18%</b>
2027	166.273.605,47	-9.759.584,00	<b>-5,87%</b>
2028	156.514.021,47	-7.755.346,00	<b>-4,96%</b>

Das Eigenkapital reduziert sich im Planungszeitraum insgesamt um rd. 60 Mio. Euro:



Die Reduzierung des Eigenkapitals schränkt den Spielraum für strategische und politische Entscheidungen ein. Schwankungen in der Finanzausstattung können nicht mehr aufgefangen werden.

## Haushalt 2024/2025

### 3. Ergebnisplan 2024 bis 2028

**Strategisches Ziel** der Planung ist es, **den Haushalt** der Stadt **dauerhaft ausgeglichen darzustellen** und Liquidität vorzuhalten, um einen **ausreichenden Handlungsspielraum für die politische Willensbildung** zu erreichen.

Ein **dauerhafter Haushaltsausgleich bis 2028** ist nach der derzeitigen Planung **nicht darstellbar**:

	2022 Ist €	2023 Plan €	2024 Entwurf €	2025 Mifri €	2026 Mifri €	2027 Mifri €	2028 Mifri €
Ordentliche Erträge	252.372.707	243.860.702	261.313.826	270.909.712	280.637.685	288.848.934	296.623.218
Ordentliche Aufwendungen	-245.969.605	-266.422.010	-276.546.860	-283.809.154	-289.685.202	-296.241.543	-302.118.189
<b>Ordentliches Jahresergebnis</b>	<b>6.403.101</b>	<b>-22.561.308</b>	<b>-15.233.034</b>	<b>-12.899.442</b>	<b>-9.047.517</b>	<b>-7.392.609</b>	<b>-5.494.971</b>
Finanzerträge	3.282.636	3.137.213	3.186.125	3.174.225	3.172.325	3.171.125	3.169.725
Finanz- aufwendungen	-1.716.493	-3.646.100	-3.020.100	-4.710.100	-5.335.100	-5.538.100	-5.430.100
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.566.142</b>	<b>-508.887</b>	<b>166.025</b>	<b>-1.535.875</b>	<b>-2.162.775</b>	<b>-2.366.975</b>	<b>-2.260.375</b>
<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.969.244</b>	<b>-23.070.195</b>	<b>-15.067.009</b>	<b>-14.435.317</b>	<b>-11.210.292</b>	<b>-9.759.584</b>	<b>-7.755.346</b>
Außerordentliches Ergebnis (=Isolierung)	1.545.000	5.928.000	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>9.514.244</b>	<b>-17.142.195</b>	<b>-15.067.009</b>	<b>-14.435.317</b>	<b>-11.210.292</b>	<b>-9.759.584</b>	<b>-7.755.346</b>

In den Jahren 2024 bis 2025 kann der Haushalt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen werden, ab 2026 ist ein Rückgriff auf die allgemeine Rücklage erforderlich.

Das Volumen der vorgesehenen Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen ist allerdings im Planungszeitraum weiterhin sehr hoch. Es bleibt abzuwarten, ob eine Realisierung im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung in allen Fällen möglich ist.

In welcher Höhe sich aus der fortschreitenden Digitalisierung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung Einsparungen ergeben, ist zurzeit noch nicht absehbar und im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt.

Beide Faktoren können gegebenenfalls die Ergebnisse positiv beeinflussen.

## Haushalt 2024/2025

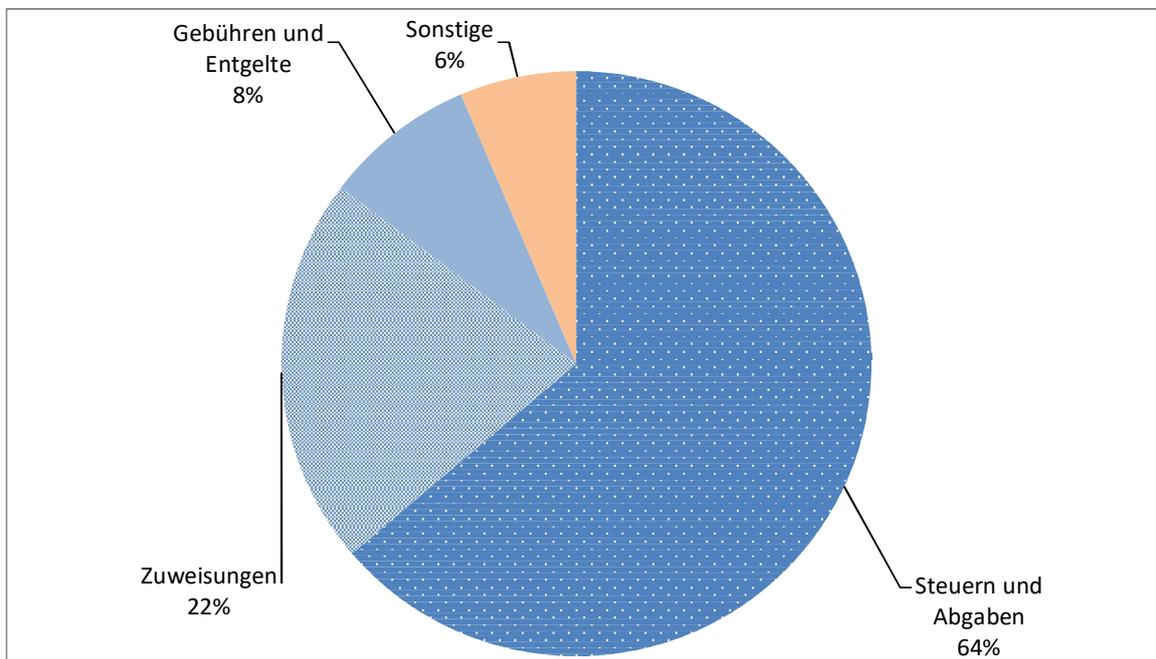
Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Mifri %	Mifri %	Mifri %							
<b>Aufwandsdeckungsgrad</b>	86	104	105	105	106	97	102	103	92	94	95	97	98	98

Der Aufwandsdeckungsgrad liegt angesichts der ausgewiesenen Fehlbeträge im Planungszeitraum durchgängig unter 100%. Die Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Das Finanzergebnis wird dabei nicht berücksichtigt.

### Erträge

Die Erträge wurden unter Berücksichtigung

- der Orientierungsdaten 2024 - 2027,
- der durch den Städte- und Gemeindebund korrigierten 1. Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024,
- der neuen Schlüsselzahlen für die Einkommen- und Umsatzsteuer ab 2024
- sowie der eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß den örtlichen Gegebenheiten kalkuliert.



In 2024 und 2025 finanziert sich die Stadt danach im Ergebnisplan zu rd. 64 % aus Steuern, zu rd. 22 % aus Zuweisungen, zu rd. 8 % aus Gebühren und Entgelten und zu rd. 6 % aus sonstigen Erträgen.

## Haushalt 2024/2025

Die **Steuern und Abgaben** werden wie folgt veranschlagt:

	2022 Ist €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Plan €
Grundsteuer A	24.887	25.000	25.000	25.000
Grundsteuer B	17.537.760	16.590.000	16.720.000	16.920.000
Gewerbesteuer	84.560.272	75.000.000	85.800.000	90.800.000
Anteil an der Einkommensteuer	41.625.298	44.670.000	46.350.000	49.440.000
Anteil an der Umsatzsteuer	10.690.390	9.810.000	10.230.000	10.530.000
Vergnügungssteuer	1.108.424	1.000.000	1.100.000	1.100.000
Wettbürosteuer	-254.788	0	0	0
Hundesteuer	508.044	510.000	510.000	510.000
Zweitwohnsitzsteuer	35.609	35.000	35.000	35.000
Familienleistungsausgleich	4.152.959	4.534.000	4.483.000	4.742.000
<b>Summe Steuern und Abgaben</b>	<b>159.988.855</b>	<b>152.174.000</b>	<b>165.253.000</b>	<b>174.102.000</b>

Die Planansätze sind unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der derzeit bekannten Rahmenbedingungen kalkuliert.

Die **Grundsteuer** unterliegt nur geringen Schwankungen im Aufkommen und ist damit eine verlässliche Steuer. Ab **2023** ist die **Senkung der Grundsteuer B um 35 v.H. auf 555 v.H.** eingeplant, um den Belastungen der Bürger\*innen durch durchgängig steigende Preise eine Entlastung entgegenzustellen.

Im Vergleich mit den umliegenden Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn hat Troisdorf damit seit 2023 den niedrigsten Hebesatz der Grundsteuer B.

Hebesatz Grundsteuer B	2021	2022	2023	Hebesatz Grundsteuer B	2021	2022	2023
Siegburg	790	790	790	Swisttal*	692	702	702
Lohmar	620	790	790	Eitorf*	584	589	699
Hennef	640	785	785	Wachtberg	480	695	695
Alfter	750	750	763	Königswinter	560	690	690
Rheinbach	753	753	753	Niederkassel	600	690	690
Bornheim	695	695	750	Bonn	680	680	680
Sankt Augustin	750	750	750	Ruppichteroth	555	570	670
Windeck	715	715	750	Much	560	650	670
Neunkirchen-Seelscheid	725	717	717	Meckenheim	551	571	571
Bad Honnef	715	715	715	<b>Troisdorf</b>	590	590	555

\*inkl. Straßenreinigung

## Haushalt 2024/2025

Der Hebesatz der Grundsteuer B für das Jahr 2025 ist im Zuge der Grundsteuerreform durch eine Hebesatzsatzung anzupassen. Es soll eine ergebnisneutrale Umrechnung auf Basis der neuen Bemessungsgrundlagen erfolgen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt seit 2015 unverändert bei 500 v.H.

Hebesatz Gewerbesteuer	2021	2022	2023	Hebesatz Gewerbesteuer	2021	2022	2023
Alfter	540	550	550	Lohmar	485	500	500
Rheinbach	531	531	531	Much	450	500	500
Swisttal	510	520	520	Ruppichteroth	500	500	500
Wachtberg	440	520	520	Windeck	480	480	500
Bornheim	490	490	515	Hennef	490	500	500
Neunkirchen-Seelscheid	515	515	515	Bonn	490	490	490
Siegburg	515	515	515	Niederkassel	450	490	490
Meckenheim	500	510	510	Sankt Augustin	490	490	490
Eitorf	492	497	507	Königswinter	470	470	470
<b>Troisdorf</b>	500	500	500	Bad Honnef	428	428	428

**Die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigen sich** dabei auch im Jahr 2023 auf hohem Niveau **stabil**. Das Ergebnis 2023 wird voraussichtlich zwischen 80 bis 85 Mio. Euro erreichen und liegt damit über dem geplanten Ansatz von 75 Mio. Euro.

Die Verwaltung schlägt daher eine **Senkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer** um 10 v.H. **auf 490 v.H.** vor. Troisdorf würde sich hierdurch in der Konkurrenz um die Neuansiedlung von Firmen noch günstiger positionieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass in verschiedenen umliegenden Städten und Gemeinden Steuererhöhungen vorgesehen sind.

Zudem würden die ortsansässigen Firmen und Gewerbetreibenden im Hinblick auf die sonst durchgängig steigenden Kosten entlastet.

Auf Basis des eingeplanten Gewerbesteuervolumens ergeben sich durch die Senkung Mindererträge von rd. 2 Mio. Euro jährlich.

Die **Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** sowie die Kompensationsleistungen nach dem **Familienleistungsausgleich** wurden mit den in den Orientierungsdaten 2024 - 2027 vorgesehenen Steigerungen kalkuliert. Diese berücksichtigen aber verschiedene aktuelle Gesetzesverfahren noch nicht, so dass bis zur Beschlussfassung über den Haushalt gegebenenfalls noch eine Anpassung nach unten erfolgen muss. Hinweise hierauf und den Einfluss der sich abschwächenden konjunkturellen Entwicklung wird gegebenenfalls die Herbststeuerschätzung geben. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat eine erste Einschätzung zu den Auswirkungen der Gesetzesvorhaben veröffentlicht:

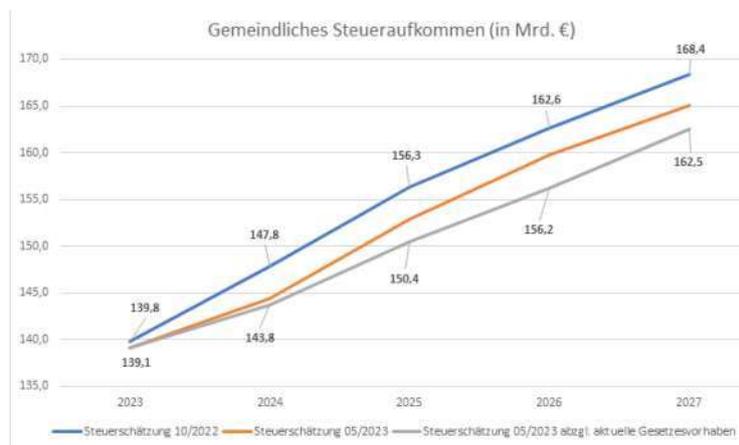
*„Auf Bundesebene sind derzeit mehrere Gesetzgebungsverfahren im Gange, die erhebliche steuerliche Entlastungen versprechen. Spiegelbildlich dazu ist allerdings auch mit erheblichen Mindererträgen bei kommunalen Steuerbeteiligungen zu rechnen, die mit Blick auf die im Folgenden genannten Gesetzesvorhaben weder im Rahmen der Mai-Steuerschätzung noch im aktuellen Orientierungsdatenerlass der Landesregierung berücksichtigt sind. ... Derzeit lässt sich nach*

## Haushalt 2024/2025

Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund nur folgendes - noch recht grobes - Bild zeichnen: Ertragsausfälle drohen den Kommunen vor allem mit Blick auf den

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
- Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz)
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen.

Die Mindererträge summieren sich laut jeweiligem Regierungsentwurf in den Jahren 2024 bis einschließlich 2027 auf voraussichtlich rund 9,3 Mrd. Euro. Im Jahr 2028 kommen voraussichtlich noch einmal Mindererträge in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro hinzu.



Neben die direkten Rückgänge bei den Kommunen treten die entsprechenden Rückgänge beim Land, die in den obigen Zahlen noch nicht enthalten sind. Denn soweit kommunale Zuweisungen – wie etwa im Fall des Steuerverbunds für den kommunalen Finanzausgleich – an das Volumen der Landeserträge gekoppelt sind, trifft deren Rückgang die kommunale Familie zusätzlich indirekt. Insofern führen bundesgesetzliche Steuererleichterungen regelmäßig eine kommunale „Doppelbelastung“ herbei.“

[Quelle: Schnellbrief 333/2023 des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2023]

Die **Vergnügungssteuer** wird seit 2019 auf Basis des Spieleinsatzes erhoben. Der Ansatz entspricht den erwarteten Erträgen.

Nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die **Erhebung einer Wettbürosteuer nicht mehr möglich**. 2022 waren die bis dahin veranlagten Steuern zurückzuzahlen.

Die **Hundesteuer** und die **Zweitwohnsitzsteuer** sind auf Basis der Rechnungsergebnisse 2022 und der Entwicklung in 2023 in Ansatz gebracht worden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind ab 2026 höhere Erträge aus der Hundesteuer berücksichtigt, da hier eine Hundebestandsaufnahme vorgesehen ist. In der Produktgruppe 0106 sind im Haushaltsjahr 2026 Aufwendungen für die Erhebung in gleicher Höhe veranschlagt, da die entsprechenden Dienstleister in der Regel pro „gefundenem“ Hund mit dem Steuerbetrag für einen Hund für ein Jahr vergütet werden.

## Haushalt 2024/2025

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in einem 10-Jahres-Zeitraum stellt sich insgesamt wie folgt dar.

Steueraufkommen	Euro	Prozentuale Veränderung
2019 Ergebnis	140.960.879	-5,36%
2020 Ergebnis	118.115.319	-16,21%
2021 Ergebnis	150.679.973	27,57%
2022 Ergebnis	159.988.855	6,18%
2023 Plan	152.174.000	-4,88%
2024 Plan	165.253.000	8,59%
2025 Plan	174.102.000	5,35%
2026 Mifrifi	181.573.000	4,29%
2027 Mifrifi	187.123.000	3,06%
2028 Mifrifi	194.571.000	3,98%

Die Steuerquote setzt die Steuererträge in ein Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen.

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Mifrifi %	Mifrifi %	Mifrifi %							
<b>Steuerquote</b>	64,1	60,9	58,7	66,1	59,6	52,1	63,4	63,4	63,2	64,2	64,3	64,7	64,8	65,7

In der Position **Zuwendungen** und allgemeine Umlagen sind für 2024 Erträge aus **Schlüsselzuweisungen** in Höhe von rd. **24,6 Mio. Euro** gemäß der (korrigierten) Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 vorgesehen und auf Basis der kalkulierten Steuerkraft und der Orientierungsdaten fortgeschrieben.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen spielt insbesondere die Steuerkraft eine große Rolle und zwar nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Kommunen in NRW. Bemessungszeitraum für die Steuerkraft ist dabei jeweils der 01.07. des Vorvorjahres bis 30.06. des Vorjahres, für 2024 also z.B. der Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023. Hierbei fließen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer auf Basis eines fiktiven Hebesatzes, der Anteil der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie der Kompensationsleistungen abzüglich der Gewerbesteuerumlage in die Berechnungen ein. Die 2024 zu berücksichtigende Steuerkraft ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

## Haushalt 2024/2025

Nachfolgend ist die Ist-Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen der Stadt seit 2008 dargestellt.

	Steuerkraft €	Schlüsselzuweisung €
2008	66.286.901	16.452.768
2009	99.514.190	0
2010	81.566.218	4.398.585
2011	73.837.521	8.601.657
2012	73.244.189	18.081.590
2013	89.046.886	6.174.175
2014	85.766.073	12.487.733
2015	94.399.076	6.818.215
2016	88.037.237	17.869.652
2017	84.713.355	23.923.259
2018	110.011.301	9.559.785
2019	106.980.159	17.275.119
2020	126.551.508	5.046.702
2021	119.309.896	14.203.264
2022	128.773.226	13.087.650
2023	131.966.911	21.088.483
2024	130.033.204	24.642.000

Neben den Schlüsselzuweisungen sind als weitere wesentliche Zuweisungen für laufende Zwecke die **Landeszuweisungen für die Kindertagesstätten und die Ganztageseinrichtungen** zu nennen, die mit einem Volumen von rd. 20 Mio. Euro eingeplant wurden. Rd. 12 Mio. Euro wurden für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die sonstigen Zuweisungen einkalkuliert.

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Mifrifi %	Mifrifi %	Mifrifi %							
Zuwendungs- quote	17,9	23,3	24,4	16,3	19,0	30,0	19,5	20,1	22,1	21,7	21,3	21,0	20,6	20,8

Die Zuwendungsquote setzt die Zuwendungen in ein Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen. Sie gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Im Jahr 2020 war die Quote durch die Gewerbesteuer ausgleichszahlung zur Dämpfung der Folgen der Corona-Pandemie besonders hoch.

Bei den **Gebühren und Entgelten** wurden Tarifierpassungen und alle sonstigen zum Zeitpunkt der Planung maßgeblichen Faktoren berücksichtigt. Aufgrund der Umstellung

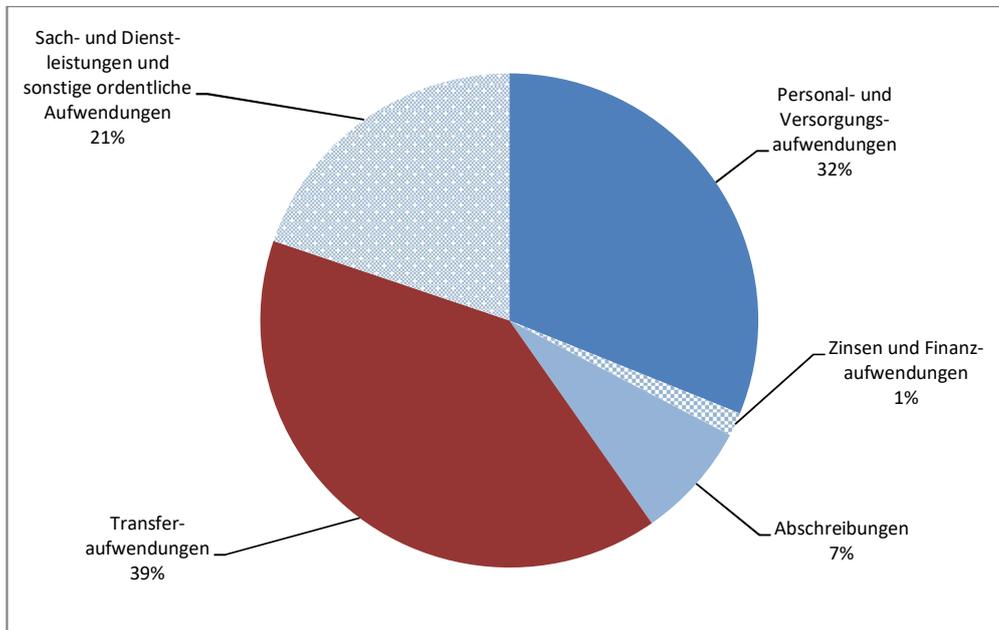
der Verpflegung in den Kindertages- und Ganztageeinrichtungen von privatrechtlichen Entgelten auf Gebühren, verringern sich die „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ gegenüber dem Rechnungsergebnis 2022. Die Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ weist entsprechend höhere Erträge aus.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** enthalten unter anderem die Erträge aus Grundstücksverkaufserlösen. Der Ansatz schwankt daher abhängig von den getätigten bzw. geplanten Verkäufen.

Zur angemessenen **Verzinsung des Eigenkapitals des Abwasserbetriebes** ist gemäß der Finanzplanung weiterhin eine Abführung von jährlich rd. 3,1 Mio. Euro an den städtischen Haushalt vorgesehen. Eine Gewinnablieferung der TroiKomm wurde nicht eingeplant.

---

## Aufwendungen



Die Kalkulation der **Personal- und Versorgungsaufwendungen** basiert auf dem Ist-Aufkommen des Haushaltsjahres 2022 und wurde mit den absehbaren Entwicklungen des Jahres 2023 abgeglichen.

Bei den Tarifbeschäftigten wurden die Tarifierhöhungen für 2024 mit durchschnittlich 10 % und für 2025 bis 2028 mit je 2 % berücksichtigt.

Bei den Beamten wurde eine erwartete moderatere Erhöhung von 5 % für 2024 und eine Erhöhung von jeweils 2 % für die Folgejahre eingeplant.

Strukturelle Veränderungen wurden zusätzlich mit 0,5% berücksichtigt.

Für erwartete Stellenvakanzen wurden pauschal 3,5 Mio. € jährlich abgezogen.

Etwa 1/3 der städtischen Aufwendungen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen. Es ist daher unbedingt erforderlich, Anzahl und Bewertung der Stellen im Blick zu halten und durch eine stetige Aufgabenanalyse die Personalaufwendungen in einem finanzierbaren Rahmen zu halten. Das durch gesetzliche Vorgaben stetig wachsende Portfolio wahrzunehmender Aufgaben im zentralen Verwaltungsbereich, so z.B. durch die Einführung des § 2 b UStG oder die Datenschutzgrundverordnung und die teilweise sehr schwierige Personalgewinnung erschweren hier einen Konsolidierungsprozess.

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	RE %	Plan %	Plan %	Plan %	Mifrfifi %	Mifrfifi %	Mifrfifi %							
<b>Personalintensität</b> (einschl. Versorgung)	31,8	31,6	32,1	31,5	31,4	32,9	33,0	33,1	31,8	32,9	32,2	32,3	32,3	32,4

Die Personalintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ist. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden.

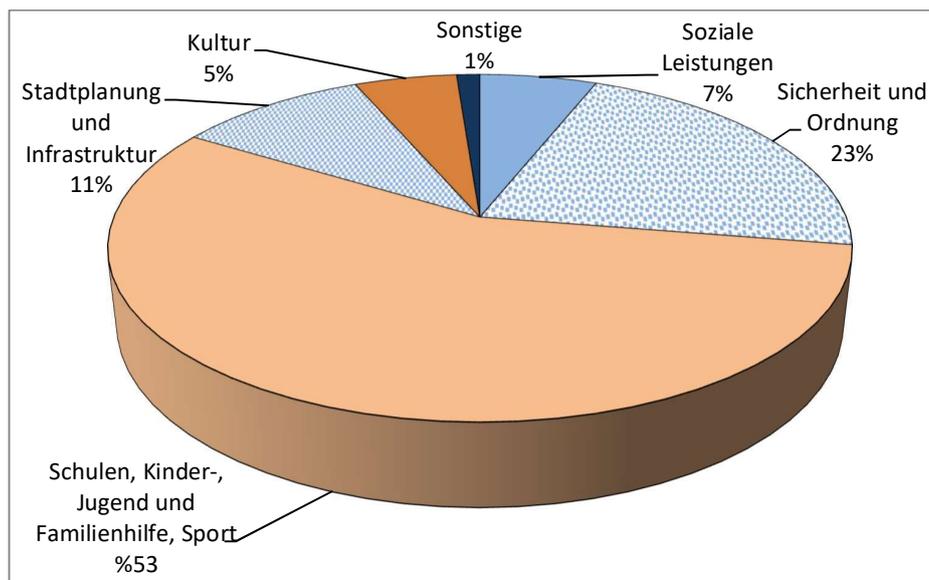
**Troisdorf wies** im interkommunalen Vergleich der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für das Jahr 2020 bei den großen kreisangehörigen Städten, insbesondere wegen der zahlreichen Kindertagesstätten und Ganztageseinrichtungen in eigener Trägerschaft und der Beschäftigung eigener Reinigungskräfte, **die höchste Personalintensität aus**. Der durch die GPA festgestellte **Mittelwert betrug 22,4%**.

Trotz der beträchtlichen Tariferhöhungen sinkt die Personalintensität gegenüber dem Rechnungsergebnis 2022, da Kostensteigerungen in allen Bereichen die Gesamtaufwendungen parallel ansteigen lassen und der pauschale Abzug der Personalkosten nochmals höher angesetzt wurde als in den Vorjahren.

Darüber hinaus entfallen durch die beabsichtigte Abgabe von sechs Ganztageseinrichtungen an freie Träger zum 01.08.2024 Personalaufwendungen von rd. 1 Mio. Euro in 2024 und rd. 2,5 Mio. Euro ab 2025. Im Gegenzug erhöhen sich die Transferaufwendungen um die an die freien Träger zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse.

Stellenplan und Erläuterungen zum Personalkostenbudget sind den Anlagen zum Haushaltsplan zu entnehmen.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die **Personal- und Versorgungsaufwendungen nach Aufgabenbereichen**. Die innere Verwaltung erbringt für alle Bereiche Leistungen und ist daher im Schaubild nicht gesondert aufgeführt.



## Haushalt 2024/2025

Die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen** belaufen sich 2024 auf insgesamt rd. **61,4 Mio. Euro** und liegen damit deutlich über dem Rechnungsergebnis 2022 von rd. 49,2 Mio. Euro. Ursache hierfür sind die inflationär angestiegenen Kosten sowie einige größere Gebäudesanierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Brandschutz.

Ab 2025 liegen die Aufwendungen jeweils zwischen 55,7 und 57,3 Mio. Euro. Schwankungen ergeben sich insbesondere durch die jeweils eingeplanten Gebäudesanierungen. Durchschnittlich entfallen rd. 35% der Aufwendungen in diesem Bereich auf die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung.

Für die Gebäudebewirtschaftung werden ab 2024 rd. 11,8 Mio. Euro jährlich eingeplant. Das Rechnungsergebnis 2022 lag unter Berücksichtigung der Preisbremsen für die Versorgung mit Energie und Wärme bei rd. 8,8 Mio. Euro. Auf eine Steigerung für die Folgejahre wurde unter Annahme einer eher rückläufigen Entwicklung verzichtet.

Kennzahl	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 RE %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Mifrifi %	2027 Mifrifi %	2028 Mifrifi %
<b>Sach- und Dienstleistungsquote</b>	14,5	15,1	15,0	14,8	15,7	15,2	16,1	15,9	17,8	17,4	15,8	15,3	14,9	14,5

Im interkommunalen Vergleich der GPA für **2020** wurde für die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsquote“ für große kreisangehörige Städte ein Mittelwert von **15,7%** ermittelt.

Die **Abschreibungen** werden mit rd. **19 Mio. Euro** veranschlagt. Rund **8,0 Mio. Euro** der Abschreibungen werden durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aufgrund erhaltener Zuweisungen und Beiträge **gegenfinanziert**.

Die Nettobelastung aus Abschreibungen abzüglich Auflösung Sonderposten konnte durch die Ausschöpfung von Förderprogrammen und den Einsatz von Investitions-, Schul- und Sportpauschale über die Jahre relativ konstant gehalten werden.

Gegenüber den Vorjahren ist sie leicht gestiegen, da die Schulpauschale „angespart“ wird, um als Sonderposten dem Neubau Gesamtschule gegenübergestellt zu werden und die zu erwartenden höheren Abschreibungen des Schulneubaus in Teilen zu kompensieren.

Kennzahl	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 RE %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Mifrifi %	2027 Mifrifi %	2028 Mifrifi %
<b>Abschreibungsintensität</b>														
Bilanzielle Abschreibungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	8,2	8,1	8,2	7,9	7,5	7,7	7,9	7,5	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,3

## Haushalt 2024/2025

Kennzahl	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 RE %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Mifrifi %	2027 Mifrifi %	2028 Mifrifi %
<b>Drittfinanzierungs- quote</b>														
Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100	47,9	48,0	47,1	46,4	44,7	42,8	45,8	43,5	45,8	42,3	42,3	41,9	41,9	41,9
Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen														

Die Drittfinanzierungsquote erläutert, inwieweit die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen, Beiträgen, Spenden u.ä. die Belastung durch Abschreibungen abmildern.

Die **Transferaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 Ergebnis €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Mifrifi €	2026 Mifrifi €	2027 Mifrifi €	2028 Mifrifi €
Allgemeine Kreisumlage	41.848.958	47.760.000	45.900.000	53.660.000	56.400.000	60.350.000	62.820.000
<i>Kreisumlagesatz</i>	<b>29,50%</b>	<b>29,50%</b>	<b>29,67%</b>	<b>32,30%</b>	<b>32,39%</b>	<b>33,24%</b>	<b>33,24%</b>
ÖPNV-Umlage	2.790.403	3.903.000	4.666.043	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gewerbesteuerumlage	5.596.819	5.250.000	6.208.000	6.622.000	6.936.000	7.150.000	7.508.000
Beteiligung Kranken- hausfinanzierungsgesetz	1.132.928	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000
Soziale Leistungen	26.528.751	26.165.900	26.439.219	26.986.156	27.566.350	28.121.335	29.081.998
Zuschüsse im Rahmen Kibiz an freie Träger	14.896.814	15.596.834	14.682.600	14.781.938	15.598.600	15.602.600	15.607.600
Lfd. Zuschüsse Sport, Kultur und Soziales etc.	1.883.514	2.331.721	2.220.444	2.197.762	2.213.581	2.241.973	2.256.996
Zuschuss Café Bauhaus	193.424	215.000	243.000	250.000	257.000	265.000	273.000
Zuschuss Jugendbegegnungsstätte Brunnenstraße	309.691	315.000	347.000	358.000	369.000	380.000	391.000
Zuschuss Abenteuerspielplatz Lahnstraße	234.331	250.000	328.000	338.000	348.000	359.000	369.000
Zuschuss Abenteuerspielplatz Sieglar	151.198	180.000	190.000	196.000	202.000	208.000	214.000
Zuschuss Jugendkulturcafé	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Freiwillige Verwaltungs- /Betriebskostenzuschüsse Kitas freie Träger	735.525	806.561	1.951.440	3.631.090	3.710.874	3.793.443	3.877.697
Zuschüsse Verbraucher- und Umweltberatung	148.303	153.448	157.666	161.000	165.000	168.000	172.000

## Haushalt 2024/2025

	2022 Ergebnis €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Mifri €	2026 Mifri €	2027 Mifri €	2028 Mifri €
Zuschuss an die TROWISTA	260.000	310.000	310.000	310.000	310.000	310.000	310.000
Zuschuss Tierschutzverein	95.295	100.825	115.000	115.000	115.000	115.000	115.000
Fördermitgliedschaft Freifunker / Online- Stadtportal Troisdorf.City (2024: Einmalig 120.000 €)	8.500	8.500	128.500	8.500	8.500	8.500	8.500
Zuschüsse an Betreuungsvereine	76.182	75.000	78.000	78.000	80.000	80.000	80.000
Sonstige Transferleistungen	2.659	60.573	60.325	60.325	60.325	60.325	60.325
	<b>96.903.296</b>	<b>104.792.362</b>	<b>105.335.237</b>	<b>116.063.771</b>	<b>120.650.230</b>	<b>125.523.176</b>	<b>129.455.116</b>

Den Haushaltsansätzen der **Allgemeinen Kreisumlage** liegen die im Doppelhaushalt 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises vorgesehenen Hebesätze zugrunde.

Die **Gewerbsteuerumlage** wurde auf der Basis der Einzahlungen der Gewerbesteuer unter Anwendung der in den Orientierungsdaten 2024 - 2027 genannten Vervielfältiger berechnet.

Die **sozialen Leistungen** wurden den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Der Anstieg der freiwilligen Verwaltungs- und Betriebskostenzuschüsse an freie Träger ist auf die Abgabe von sechs Ganztageseinrichtungen zum 01.08.2023 zurückzuführen. Die Stadt übernimmt das Delta zwischen den Erträgen aus Elternbeiträgen und Landeszuweisungen und den gegenüberstehenden Aufwendungen. Den Zuschüssen stehen entsprechende Einsparungen bei den städtischen Personal- und Sachaufwendungen gegenüber.

In den **sonstigen Transferaufwendungen** verbirgt sich insbesondere die Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die für in der Vergangenheit einmalig gezahlte Zuschüsse aufgrund einer Gegenleistungsverpflichtung gebildet werden konnten und die analog zu einer Abschreibung im investiven Bereich über die Dauer der Gegenleistungsverpflichtung aufgelöst werden.

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Troisdorf liegt hier trotz steigender Sozialaufwendungen immer noch unter dem Mittelwert des Jahres 2020 der von der GPA verglichenen Kommunen von 47,2%, da weiterhin viele Kindertagesstätten und Ganztageseinrichtungen durch die Stadt und nicht durch freie Träger betrieben werden und sich damit der wesentliche Aufwandsblock im Bereich der Personalaufwendungen und nicht im Bereich der Transferaufwendungen (Zuschüsse an freie Träger) wiederfindet.

## Haushalt 2024/2025

Kennzahl	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 Plan %	2021 Plan %	2022 RE %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Mifri %	2027 Mifri %	2028 Mifri %
<b>Transferaufwands- quote</b>														
Transferaufwendungen x 100	40,1	41,0	40,0	41,0	41,6	39,1	39,3	39,4	39,3	38,1	40,9	41,7	42,3	42,9
Ordentliche Aufwendungen														

Die **Zinslast erhöht sich** durch die Vielzahl der geplanten Investitionen und steigende Zinsen wieder deutlich. Die weitere Zinsentwicklung ist nur schwer einzuschätzen. Absolut erhöht sich die Zinslast für Investitionskredite von rd. 1,6 Mio. Euro in 2022 auf geplant rd. 5,2 Mio. Euro in 2028.

Kennzahl	2015 RE %	2016 RE %	2017 RE %	2018 RE %	2019 RE %	2020 RE %	2021 RE %	2022 RE %	2023 Plan %	2024 Plan %	2025 Plan %	2026 Mifri %	2027 Mifri %	2028 Mifri %
<b>Zinslastquote</b>														
Finanzaufwendungen x 100	1,7	1,5	1,6	1,1	1,3	1,2	0,9	0,7	1,4	1,1	1,7	1,8	1,9	1,8
Ordentliche Aufwendungen														

## Haushalt 2024/2025

### 4. Finanzplan 2024 - 2028

Der Finanzplan umfasst alle in den Planjahren vorgesehenen Ein- und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick, wie sich die Liquidität der Stadt entwickelt.

Insbesondere ergänzt er den Ergebnisplan um die geplanten Investitionen und stellt ihre Finanzierung dar.

Finanzplan	2022 Ergebnis €	2023 Plan €	2024 Plan €	2025 Plan €	2026 Mifri €	2027 Mifri €	2028 Mifri €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.152.688	-10.011.519	-2.075.609	-1.339.937	1.992.108	1.609.816	5.568.054
Saldo aus Investitionstätigkeit	-20.648.440	-38.940.542	-37.786.791	-28.928.051	-21.572.287	-5.185.637	-3.444.427
Netto-Neuverschuldung Investitionskredite	9.769.471	33.981.542	34.424.791	24.136.051	14.890.287	-2.126.363	-4.220.973
Netto-Neuverschuldung Liquiditätskredite	0	11.922.788	0	0	0	0	0
<b>Änderung Bestand Finanzmittel</b>	<b>6.273.720</b>	<b>-3.047.731</b>	<b>-5.437.609</b>	<b>-6.131.937</b>	<b>-4.689.892</b>	<b>-5.702.184</b>	<b>-2.097.346</b>

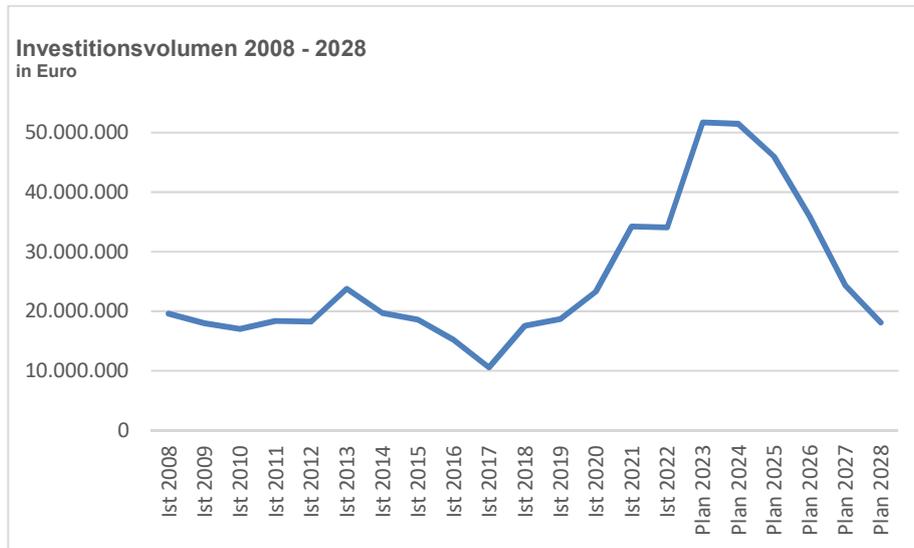
Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den geplanten zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen. Abweichungen von Ergebnis- und Finanzplan können den Erläuterungen zum Gesamtplan entnommen werden.

### Investitionen

Das veranschlagte **Investitionsvolumen** bewegt sich bis 2026 weiterhin auf sehr hohem Niveau:

	2024 Plan €	2025 Plan €	2026 Mifri €	2027 Mifri €	2028 Mifri €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.700.407	17.067.089	14.398.458	19.190.340	14.657.450
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-51.487.198</b>	<b>-45.995.140</b>	<b>-35.970.745</b>	<b>-24.375.977</b>	<b>-18.101.877</b>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-37.786.791	-28.928.051	-21.572.287	-5.185.637	-3.444.427

## Haushalt 2024/2025



Prägende Einzelinvestitionen ist der **Neubau des Schulzentrums Sieglar**.

Die **Gesamtschule Sieglar** war stark sanierungsbedürftig. Insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten und die Möglichkeit der Anpassung an einen modernen Schulbetrieb hat der Rat sich 2017 für einen Neubau entschieden.

Die Baukosten für den Neubau betragen aufgrund der hohen Preissteigerungen im Baubereich zwischenzeitlich insgesamt rd. 58,9 Mio. Euro. Hinzu kommen die Neugestaltung des Schulhofes und die Möblierung:

	2024 Plan €	2025 MifriFi €	2026 MifriFi €
Neubau Gesamtschule Sieglar [Vorjahre 30,3 Mio. Euro]	12.000.000	12.000.000	4.600.000
Schulhof [2023: 1,48 Mio. Euro]		600.000	270.000
Möbiliar [2023: 0,82 Mio. Euro]	100.000	1.380.000	
Abgang Restbuchwert durch Abriss des bisherigen Gebäudes (Restbuchwert Anlagen ./ Restbuchwert Sonderposten)	-2.340.000		

Der Abgang des Restbuchwertes der bisherigen Gebäude kann nach § 44 Abs. 3 KomHVO ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für die Gesamtschule sind unabhängig von Alt- bzw. Neubau durchgängig mit rd. 825.000 Euro veranschlagt. Energetische Einsparungen durch den Neubau werden voraussichtlich durch die Kostensteigerungen in diesem Sektor neutralisiert.

Die Abschreibungsbelastung nach Inbetriebnahme des Gebäudes wird durch den Wegfall der Abschreibung für das bisher genutzte Gebäude und die Bildung eines Sonderpostens aus der Schulpauschale und der Investitionspauschale kompensiert. Mit Hilfe der Mittel aus den Konjunkturpaketen und dem Programm Gute Schule 2020 wurden zahlreiche Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen im Schulbereich finanziert, so dass die Schulpauschale mehrere Jahre in voller Höhe für die Bildung eines Sonderpostens vorgetragen werden konnte.

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 07.09.2023 erhält die Stadt auch eine Zuweisung im Rahmen der Städtebauförderung für das integrierte Schul- und Lernzentrum in Höhe von rd. 3,5 Mio. Euro.

Zu den zahlreichen sonstigen Investitionen wird auf die Erläuterungen in den Produktbereichen verwiesen.

Hervorzuheben sind dabei der Neubau von drei weiteren Feuerwehrgerätehäusern in Oberlar, Kriegsdorf und Bergheim mit einem Investitionsvolumen von je 2,8 Mio. Euro, der Neubau der Mehrzweckhalle Altenrath mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 9 Mio. Euro, die Dacherneuerung mit Aufstockung des Bauhoflagers mit insgesamt rd. 6,9 Mio. Euro, die Sanierung des Aggerdeichs mit einem Investitionsvolumen rd. 7,2 Mio. Euro im Planungszeitraum sowie die zahlreichen Investitionen in die Medientwicklung an den Schulen.

**In den Jahresabschlüssen** ist regelmäßig festzustellen, dass die veranschlagten **Investitionsmittel nicht ausgeschöpft** werden.

Bei neuen Veranschlagungen ist daher unbedingt darauf zu achten, dass diese auch tatsächlich realisiert werden können, da es sonst zu Finanzierungsproblemen kommt, weil Kreditermächtigungen nicht unbegrenzt übertragen werden können. Gleichzeitig werden so Mittel gebunden, die sonst für eine realisierbare Investition zur Verfügung gestanden hätten. Im Haushalt 2024/2025 wurden zahlreiche Investitionen neu veranschlagt, um die Finanzierung sicherzustellen.

---

## Haushalt 2024/2025

### Finanzierung

Bedingt durch das hohe Investitionsvolumen müssen bis einschließlich 2026 verstärkt Investitionskredite aufgenommen werden.

Hierdurch wird der Bestand an Investitionskrediten stark ansteigen.

	2024 Plan €	2025 MifriFi €	2026 MifriFi €	2027 MifriFi €	2028 MifriFi €
Aufnahme Investitionskredite*	45.525.971	33.043.307	23.425.967	8.650.287	4.944.427
Tilgung Investitionskredite*	-11.101.180	-8.907.256	-8.535.680	-10.776.650	-9.165.400
<b>Neuverschuldung</b>	<b>34.424.791</b>	<b>24.136.051</b>	<b>14.890.287</b>	<b>-2.126.363</b>	<b>-4.220.973</b>

\*einschließlich Umschuldung

Die **Summe der eingeplanten Neuverschuldung** 2024 - 2028 beträgt rd. **67,1 Mio. Euro**. Damit wird der zum 31.12.2022 ausgewiesene Bestand an Investitionskrediten in Höhe von rd. 86,1 Mio. Euro sich nochmals deutlich erhöhen.

Liquiditätskredite werden bei planmäßiger Abwicklung voraussichtlich nicht benötigt.

Durch das stark steigende Zinsvolumen in Verbindung mit steigenden Zinssätzen besteht ein erhöhtes Risiko für den städtischen Haushalt. Im Finanzplan müssen die deutlich steigenden Tilgungsleistungen finanziert werden.

Mit Auslaufen der Großinvestition Schulzentrum Sieglar wird das Investitionsvolumen und damit auch die erforderliche Neuaufnahme von Krediten ab 2027 wieder begrenzt.

### 5. Sonstige wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen

Sonstige wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO sind zurzeit nicht erkennbar.

**Haushalt 2024/2025**

---

Die seitens der Stadt überwiegend an die Beteiligungen gewährten Bürgschaften entwickeln sich voraussichtlich wie folgt:

<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2025</b>
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
123.012	117.655	116.530	107.724	106.211

Eine Inanspruchnahme der Stadt ist nicht anzunehmen. Die Stadt erhält für die Bürgschaften eine marktübliche Provision. 2022 wurden rd. 170.000 Euro vereinnahmt.

---

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Die **Haushaltsplanung** und -ausführung der Stadt ist seit Jahren **in besonders hohem Maß durch externe Faktoren beeinflusst**.

*„Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009, der Eurokrise 2010 bis 2013, der Flüchtlingskrise 2015/2016, der Corona-Krise 2020 bis 2022 wird das politische Handeln nicht nur auf der kommunalen Ebene seit 2022 durch den Ukraine-Krieg mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen geprägt. Jede dieser Krisen hat Engpässe, Schwachstellen und zum Teil erhebliche Finanzierungsbedarfe in der öffentlichen Daseinsvorsorge aufgezeigt - gerade auch in der Zuständigkeit der Kommunen“*

*[Quelle: KfW-Kommunalpanel 2023]*

Neben die Krisen der Gegenwart treten die Notwendigkeiten zur Weiterentwicklung des städtischen Handels in den verschiedensten Bereichen, beispielhaft seien hier Nachhaltigkeit und Digitalisierung genannt.

Die **ständig wechselnden Herausforderungen** verlangen den politischen Gremien, der Verwaltungsführung und den städtischen Mitarbeiter\*innen ein hohes Maß an Einsatz und Flexibilität ab, um den Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürger\*innen der Stadt und die Schutzsuchenden vor Krieg und Verfolgung so gut wie möglich gerecht zu werden.

**Eine ausreichende Finanzausstattung ist hierfür unabdingbar.**

In den letzten Jahren ist es gelungen, den städtischen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Ausschlaggebend hierfür waren die auf hohem Niveau stabilen Erträge bei der Gewerbesteuer und das niedrige Zinsniveau.

Die Prognose der zukünftigen Entwicklung der städtischen Finanzen ist aber im Hinblick auf die unsicheren Rahmenbedingungen weiterhin schwierig.

Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer wurden im vorliegenden Haushalt ebenso wie die Schlüsselzuweisungen auf Basis der durch das Land festgelegten Grundlagen zur Finanzplanung ermittelt. Allerdings weist das Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits mit dem Orientierdatenerlass 2024 bis 2027 auf entsprechende Risiken hin:

*„Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerheblicher Prognosekorrekturbedarf entstehen könnte. Dies insbesondere deshalb, weil der aktuellen Steuerschätzung die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde liegen, die für 2023 von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,4 % und für 2024 von 1,6 % ausgehen. Das Bruttoinlandsprodukt bestätigt im 1. Quartal 2023 das prognostizierte Wachstum noch nicht. Gegenüber dem 4. Quartal 2022 ist das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2023 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,3 % gesunken.*

...

*Hinzu kommt, dass sich die Straffung der Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank ihrerseits dämpfend auf die konjunkturelle Entwicklung auswirkt, da sich kreditfinanzierte Investitionen aufgrund der gestiegenen Finanzierungskosten verteuern.“*

*[Quelle: Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. August 2023, Az. 304-46.05.01-264/23]*

---

Neben die Risiken bei den städtischen Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen durch die konjunkturelle Entwicklung und die in den Erläuterungen zu den Steuerträgen bereits geplanten Gesetze des Bundes zur Steuerentlastung treten die Folgen der hohen Inflation.

*„Aufgrund der anhaltend hohen Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, wird auch in diesem Jahr darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. ... Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gilt insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen.“*

[Quelle: Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. August 2023, Az. 304-46.05.01-264/23]

Unabhängig davon, ob seitens des Ministeriums Orientierungswerte vorgegeben werden, belasten die durch die **hohen Tarifabschlüsse** stark steigenden Personalaufwendungen und die ebenfalls **deutlich gestiegenen Kosten für den Bezug von Lieferungen und Leistungen** den Haushalt überproportional.

Auch durch die **steigenden Zinsen** sind aufgrund des hohen Investitionsvolumens erhebliche Mehraufwendungen einzuplanen.

Die haushaltsrechtlichen Ausnahmeregelungen zur Möglichkeit **Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine** zu isolieren, sollen mit dem Jahr 2023 auslaufen. Ein besonderes Risiko kann sich dabei durch die im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbands Rheinland isolierten Beträge ergeben. Sofern dort keine anderweitige Kompensation gefunden wird, sind Umlageerhöhungen nicht auszuschließen.

Unter diesen Prämissen weist der Haushalt 2024/2025 trotz optimistisch geplanter Erträge **durchgängig über den gesamten Planungszeitraum Defizite** aus.

Auch wenn dies die Stadt nicht davon entbindet, Entscheidungen, die mit dauernden finanziellen Lasten verbunden sind, kritisch zu hinterfragen, gilt auch weiterhin, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen strukturell unterfinanziert sind. Dies wurde in den letzten Jahren durch die gute konjunkturelle Lage und die Finanzhilfen des Bundes kaschiert. Der Umfang der seit Jahren diskutierten notwendigen **Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen muss verbessert werden**.

Die stetige Forderung der kommunalen Spitzenverbände den **Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben**, ist gerade auch angesichts der aktuellen Lage zu bestätigen:

*„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,3 Mrd. Euro (...) Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.“*

---

Unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere auch die zunächst im GFG 2024 vorgesehene, dann aber wieder geschobene Altschuldenlösung zu Lasten der Verbundmittel abzulehnen. Dies gilt ebenso für die ursprünglich angedachten Vorwegabzüge für ein kommunales Klimaschutz- und Klimaanpassungsprogramm zu Lasten der allgemeinen Investitionspauschale.

Auch wenn sich viele Faktoren, die den städtischen Haushalt beeinflussen, einem direkten Einfluss der Stadt entziehen, **darf das gesetzlich vorgegebene Ziel eines dauerhaft strukturell ausgeglichenen Haushaltes nicht aus den Augen verloren werden.**

Zur Erhaltung von Spielräumen für freiwillige Leistungen und individuelle Schwerpunkte ist es wichtig, die von Stadt beeinflussbaren Faktoren im Bereich der Stadtentwicklung, Digitalisierung und Haushaltssteuerung zu nutzen und weiter zu entwickeln.

**Die große Herausforderung liegt darin, die beschränkten Finanzmittel möglichst zielgerichtet für die Kernaufgaben der Daseinsvorsorge und die Lösung der dringlichsten Probleme einzusetzen.**

**Die Stadt hat in den letzten Jahren bereits umfangreich investiert**, um Wachstum und Attraktivität zu fördern. Dementsprechend sind die **Einwohnerzahlen** nach wie vor **steigend** und die **Struktur der ansässigen Gewerbetreibenden und Firmen vielfältig.**

Durch die Überschüsse in den Jahresabschlüssen konnte die Ausgleichsrücklage aufgestockt werden und hilft so bei der Bewältigung der aktuellen Krisen und Herausforderungen.

Ob die Stadt Troisdorf weiterhin die Aufstellung eines **Haushaltssicherungskonzeptes** und damit erhebliche Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit **vermeiden** kann, ist maßgeblich von der weiteren Entwicklung der äußeren Rahmenbedingungen und dem stetigen Willen zur Konsolidierung abhängig.

